Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 343 (29.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

unterbeilage zu Ziffer 343.

Durchlauchtigfter Grofferzog, Gnadigfter Furft und herr!

Ein Mitglied ber zweiten Rammer Allerhoch ft Ihrer getreuen Stande hat in der 106. Sitzung den Antrag begründet: Eure Königliche Hole it um Vorlage eines Geschentwurfs zu bitten, wornach die Verletzung des Briefgeheimniffes peinlich bestraft werden soll.

Dieser vielseitig unterstützte Antrag wurde geschäftsordnungsmäßig von einer Commission geprüft, von dieser Bericht darüber erstattet, und in reifliche Berathung gezogen, in deren Folge die zweite Kammer in ihrer 165sten Sigung vom 23. Dec. d. J.

in Erwägung:

daß die Poftanftalt durch die Uebernahme der Briefbesorgung sich stillschweigend der Pflicht unterzieht, die ihr anvertrauten Briefe, als geheime Gedankenäußerungen gegen die Einzelnen, an welche sie adressirt sind, als unverlehliche Geheimnisse gegen jeden Dritten zu bewahren;

in Erwägung,

daß Jeder in dem Vertrauen auf die Bewahrung dieses. Geheimniffes unter seinem Siegel Alles was ihm theuer, Bieles, wovon sein Wohl und Wehe abhangt der Post anvertraut,

ť.

de

ir=

m,

n=

n=

re

ne

298 Beilagen zu den Protofollen der Erften Kammer.

daß ein Migbrauch solchen zuversichtlichen Bertrauens um fo ftrafbarer ift;

in Erwägung,

A Ded seas

daß das Publikum nur durch ein strenges Strafgesetz eine wahre Garantie für die richtige Sandhabung des Postgeheimnisses und der Postbeamte zugleich eine Sicherstellung gegen Zumu=thungen erhält, und endlich

in Erwägung,

daß im Großherzogthum Baden kein dem ganzen Publikum gehörig verkund et es Gefetz die Postbeamten zur Heilig= haltung des Briefgeheimnisses verpflichtet, den einstimmigen Beschluß gefaßt:

1. Eure Konigliche Hob eit unterthänigft um die Borlage eines Gesches zu bitten, worin mit möglichster Berücksichtigung der in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer aufgestellten Grundsähe

- 1) die Pflichten der Postbeamten zur unbedingten Handhabung und Beobachtung des Briefgeheimnisses und der treuen Besorgung der Aufgaben an den Adressaten genau sestgesetztet, und in der letzten Beziehung die zur Nechtspflege erforderlichen Ausnahmen, mit den Bedingungen ihrer Statthaftigkeit, bezeichnet werden, insbesondere mit Bezug auf gerichtliche Beschlagserkennung und auf die Untersuchungsvorkehrung, wonach in peinlichen Fällen, zur Vermeidung von Collusionen mit Berhafteten die Briefe berselben dem Gericht ausgesolgt werden sollen worin ferner
- 2) die Uebertretungen biefer Pflichten als eigenes peinliches Berbrechen erklart und mit ftrenger Strafe bedroht werden, in gleichem Maaße anwendbar fur die Berleiter, wenn sie auch nicht zu den Postbeamten gehoren follten.

II. Da ein foldes Gesetz auf dem gegenwartigen Landtag nicht mehr zu Stande kommen kann, einstweilen ein Proviso-

rii

21

Nro. 343, jur Sining vom 29, Dezember. rium über diefen Gegenftand in bem angedeuteten Ginne burch Allerhoch ft Ihre Regierung zu erlaffen. Bir legen diese Bitte in tieffter Chrfurcht vor bem Throne Eurer Roniglichen Sobeit nieder. Karlerube ben 23. December 1831. Im Ramen ber unterhanigft treugehorfamften zweiten Rammer der Standeversammlung Der Prafident: Köhrenbach. Die Gecretare: M. Q. Grimm. Spenerer. Schinzinger.

fo

bre

Tes

111=

ım

ig=

gen

or-

cf= ner

)a= der nau tis= gen mit ln= dur die

hes en, fie

tag 10=